

Grundsätze für Aufbau und Formulierung von Verträgen

Aufbau Austauschvertrag (Beispiel)

1. Form
Mindestinhalt
2. evtl. Vorbemerkung (Präambel)
3. Parteien
4. Hauptleistung
 - Leistungskatalog
 - Beschaffenheitsvereinbarungen
 - Garantien
 - Leistungsmodalitäten
 - Leistungszeit
5. Gegenleistung
 - Höhe
 - Zahlungsmodalitäten
6. Verzug
 - Verzug der Hauptleistung
 - Verzug der Gegenleistung
7. Haftungsbeschränkungen
 - Mängelhaftung
 - Schadens- und Aufwendungsersatz
8. Sicherung der Leistung
 - Eigentumsvorbehalt
 - Erfüllungsbürgschaft
 - Vertragsstrafe
9. Vollzug der Hauptleistung
 - Abnahme und Übergabe
 - Vollzugserklärungen
 - Übergangsstichtag
 - Rechtsfolgen Nichterfüllung, Leistungsstörungen (Rücktritt, Schadensersatz, Vertragsstrafe ...)
10. Nebenpflichten
 - Wettbewerbsverbot
 - Geheimhaltung
 - Rechtsfolgen eines Verstoßes (Kündigung, Schadensersatz, Vertragsstrafe ...)
11. Vertragsdauer
 - Befristete Verträge
 - Unbefristete Verträge
 - Außerordentliche Kündigung

allgemeine Aufbauprinzipien:

chronologische Gliederung
logische Gliederung
thematische Gliederung
Bildung von Fallgruppen
gemeinsame Regelung zusammenhängender Fragen
Regelung vom Allgemeinen zum Besonderen
Bildung von Regel-Ausnahme-Verhältnissen

Formulierung:

- Verwendung von Rechtsbegriffen (gesetzliche Formulierungen)
- Verwendung von einfachen Begriffen
- vorangehende Definition von komplexen Begriffen
- Begriffe nicht wechseln
- Gleicher Gegenstand = gleicher Begriff
- Verweisungen
- Anlagen

Einfacher Eigentumsvorbehalt

Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Mit Bezahlung der letzten Rate geht das Eigentum an der Ware ohne weiteres auf den Käufer über.

Der Verkäufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises weder durch Verkauf, Verpfändung, Vermietung, Verleihung noch in sonstiger Weise über die Ware zu verfügen. Ferner ist er verpflichtet, dem Verkäufer sofort Anzeige zu machen, wenn sie von dritter Seite gepfändet oder in Anspruch genommen werden sollte. In allen Fällen hat zunächst der Käufer alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung eines Verlustes für den Verkäufer zu ergreifen und diesen hiervon zu benachrichtigen. Alle zur Beseitigung von Pfändungen und Einbehaltungen sowie zur Wiederherbeischaffung der Ware aufgewendeten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten hat er zu erstatten.

Der Käufer verpflichtet sich, die Ware, soweit das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, ordnungsgemäß zu behandeln, sowie für Reinigung und Instandhaltung zu sorgen. Über etwaige Beschädigungen wird der Käufer den Verkäufer umgehend in Kenntnis setzen. Er haftet dem Verkäufer für die Folgen unterlassener Benachrichtigung. Die Kosten infolge einer Beschädigung und des Unterganges der Ware trägt der Käufer.

Kombinierter Eigentumsvorbehalt =
Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt (kaufmännischer Verkehr)

Auszug aus einem Formularbuch

- 1.**
Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis alle Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsverbindung mit uns vollständig getilgt sind.
- 2.**
Wird von uns Ware zurückgenommen, gilt dies dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. Für uns erfolgte Pfändung von Ware bedeutet dagegen stets den Rücktritt vom Vertrag.
- 3.**
Über Pfändungen und andere von Dritten ausgehende Gefährdungen für unsere Rechte sind wir unverzüglich schriftlich mit allen Angaben zu unterrichten, die wir für eine Interventionsklage nach § 771 ZPO benötigen. Soweit wir Ausfall erleiden, weil ein Dritter die von ihm an uns zu erstattenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO nicht einbringen kann, haftet der Käufer.
- 4.**
Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware durch den Käufer findet ausschließlich für uns statt. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren (zur Zeit der Verarbeitung). Für die neue Sache gelten im übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend. Bei untrennbarer Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen vermischten Gegenstände (zur Zeit der Vermischung). Der Verkäufer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.
- 5.**
Der Käufer ist befugt, unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer hiermit im Voraus an uns ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Mehrwertsteuer). Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Käufer weiterhin zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Auf Verlangen hat der Käufer uns die abgetretenen Forderungen nebst deren Schuldnern bekannt zu geben und uns alle für eine Forderungseinbeziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf unser besonderes Verlangen macht der Käufer dem betreffenden Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung an uns. Vorstehende Abtretung zur Sicherung unserer Forderungen umfasst auch solche Forderungen, die der Käufer gegen einen Dritten in Folge einer Verbindung unserer Vorbehaltsware mit einem Grundstück erwirbt. Die Abtretungsregelung gilt auch für verarbeitete, umgebildete und vermischte Vorbehaltsware.
- 6.**
Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers Sicherheiten, die er uns nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherung unserer Forderungen nicht mehr vorübergehend benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert unserer zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.

Sicherungsübereignungsvertrag

Herr/Frau/Firma (Name/Firma und Anschrift)

–nachstehend Sicherungsgeber –

und

Herr/Frau/Firma (Name/Firma und Anschrift)

–nachstehend Sicherungsnehmer –

schließen hiermit folgenden Sicherungsübereignungsvertrag:

§ 1 Gegenstand der Sicherungsübereignung

(1) Der Sicherungsgeber überträgt hiermit an den Sicherungsnehmer das Eigentum an folgendem Kraftfahrzeug:

Hersteller

Typ

Fahrgestellnummer

Amtl. Kennzeichen

Tag der Erstzulassung

Km-Stand

Kaskoversicherung (Name und Anschrift) sowie Versicherungsschein-Nr.

(2) Das Sicherungsgut steht in der Garage des Sicherungsgebers. Eine dauerhafte Veränderung des Standortes bedarf der Einwilligung des Sicherungsnehmers.

(3) Für die Dauer der Übereignung des Sicherungsgutes übergibt der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer den über das Sicherungsgut ausgestellten **Kraftfahrzeugbrief**.

(4) Die Übergabe des Sicherungsgutes an den Sicherungsnehmer wird dadurch ersetzt, dass der Sicherungsnehmer das Sicherungsgut dem Sicherungsnehmer leihweise zur Nutzung überlässt. Soweit Dritte unmittelbaren Besitz an dem Sicherungsgut erlangen, tritt der Sicherungsgeber bereits hiermit seine Herausgabeansprüche an den Sicherungsnehmer ab.

(5) Der Sicherungsgeber ist berechtigt, das Sicherungsgut im Rahmen des üblichen Gebrauchs zu nutzen. Er verpflichtet sich, das Sicherungsgut auf seine Kosten pfleglich zu behandeln, in ordnungsgemäßem und betriebsfähigem Zustand zu halten und etwaige notwendige Reparaturen auf seine Kosten unverzüglich durchführen zu lassen. Der Sicherungsnehmer ist jederzeit dazu berechtigt, das Sicherungsgut am Standort einer Überprüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck wird ihm vom Sicherungsgeber freier Zutritt zum Standort gewährt. Sollte sich das Fahrzeug in unmittelbarem Besitz Dritter befinden, werden diese vom Sicherungsgeber angewiesen, dem Sicherungsnehmer Zutritt zum Sicherungsgut zu gewähren.

§ 2 Sicherungszweck

Die Übereignung und die Übertragung aller in diesem Vertrag begründeten Rechte erfolgt zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen –auch bedingten oder befristeten –Forderungen, die dem Sicherungsnehmer gegenüber dem Sicherungsgeber aus dem Darlehensvertrag vom iHv. zuzüglich Zinsen iHv. % p.a. zustehen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vereinbarte Laufzeit des Darlehensvertrages prolongiert wird.

§ 3 Deckungsgrenze

Der Wert des Sicherungsgutes wird von den Parteien auf der Grundlage der aktuellen Schwacke-Liste bei Vertragsabschluss in der Form angesetzt als er % (Deckungsgrenze) der zu sichernden Forderung gem. § 2 hiervor bzw. einem Wert von Euro entspricht. Für den Fall, dass der Wert des zur Sicherung übereigneten Fahrzeugs die Deckungsgrenze nachhaltig übersteigt, ist der

Sicherungsgeber berechtigt, vom Sicherungsnehmer gegen Übereignung anderer werthaltiger Sachen die Freigabe des gem. § 1 übereigneten Fahrzeugs zu verlangen.

§ 4 Verfügungsrecht, Lasten und sonstige Maßnahmen Dritter

(1) Der Sicherungsgeber steht im Sinne eines selbständigen Garantieverprechens dafür ein, dass er unbeschränkter Eigentümer oder Inhaber des Sicherungsgutes ist, dieses nicht mit Rechten Dritter belastet ist und er zur unbeschränkten Verfügung über das Sicherungsgut berechtigt ist.

(2) Ferner versichert der Sicherungsgeber, dass keine Prämienrückstände gegenüber dem Haftpflicht- und/oder dem Kaskoversicherer bestehen und keine Forderungen wegen Garagen- und Stellplatzmiete, durch die ein Vermieterpfandrecht begründet sein könnten, rückständig sind.

(3) Für den Fall, dass das Sicherungsgut in gemieteten Räumen abgestellt wird, verpflichtet sich der Sicherungsgeber, auf Verlangen des Sicherungsnehmers unverzüglich den Nachweis zu erbringen, dass die Mietzahlungen erfolgt sind.

(4) Der Sicherungsgeber wird den Sicherungsnehmer unverzüglich informieren, sobald Pfändungen oder sonstige Maßnahmen Dritter in das Sicherungsgut erfolgen und den Dritten auf das Recht am Sicherungsgut hinzuweisen. Ferner wird der Sicherungsgeber den Sicherungsnehmer vollumfänglich informieren und alle Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen, die der Sicherungsnehmer für den Widerspruch gegen die Pfändung oder sonstige Maßnahme benötigt.

§ 5 Ein- und Ausbau von Teilen

Für den Fall, dass nach Abschluss dieses Sicherungsübereignungsvertrages Teile aus dem Sicherungsgut ausgebaut werden, verbleiben diese im Eigentum des Sicherungsnehmers jedenfalls so lange, bis sie durch gleichwertige Teile ersetzt sind. Vom Sicherungsgeber hinzu erworbene Teile und Zubehör werden mit Einbau bzw. Einbringung in das Sicherungsgut Eigentum des Sicherungsnehmers; sie werden dem Sicherungsgeber gleichfalls leihweise zur Benutzung überlassen.

§ 6 Tragung der Lasten

(1) Sämtliche das Sicherungsgut betreffende Gefahren, Steuern, Abgaben sowie alle sonstigen Lasten, auch soweit sie mit dem Betrieb des Sicherungsgutes im Zusammenhang stehen, werden vom Sicherungsgeber getragen. Insbesondere bleibt der Sicherungsgeber Halter des Sicherungsgutes im Sinne von § 7 StVG.

(2) Der Sicherungsgeber wird den Sicherungsnehmer von allen Verbindlichkeiten frei stellen, die ihn als Eigentümer des Sicherungsgutes etwa treffen sollten.

§ 7 Versicherungen

(1) Der Sicherungsgeber wird das Sicherungsgut für die Dauer der Sicherungsübereignung im Rahmen einer Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung/mit Selbstbeteiligung iHv. Euro sowie einer Haftpflichtversicherung versichern. Die entsprechende Versicherung bzw. deren Abschluss sowie die folgenden Prämienzahlungen sind dem Sicherungsnehmer unverlangt durch Übersendung geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Für den Fall, dass kein Schutz aus einer Haftpflichtversicherung besteht, ist es untersagt, das Sicherungsgut zu nutzen.

(2) Der Sicherungsgeber tritt hiermit sämtliche aus dem Versicherungsverhältnis gegenwärtig und künftig resultierenden Ansprüche an den diese Abtretung annehmenden Sicherungsnehmer unter Maßgabe des in § 2 vereinbarten Sicherungszwecks ab.

(3) Der Sicherungsgeber wird dem Versicherer nach Abschluss dieses Vertrages mitteilen, dass das Sicherungsgut dem Sicherungsnehmer zu Eigentum übertragen und alle Rechte aus dem Versicherungsverhältnis, soweit sie das Sicherungsgut gem. § 1 dieses Vertrages betreffen, dem Sicherungsnehmer zustehen, ohne dass dieser in die Pflichten des Versicherungsvertrages eintritt.

(4) Der Sicherungsgeber wird die Versicherungsgesellschaft ersuchen, dem Sicherungsnehmer einen entsprechenden Sicherungsschein zu übersenden.

(5) Für den Fall, dass der Sicherungsgeber die Versicherung nicht oder nicht ausreichend bewirkt, ist der Sicherungsnehmer dazu berechtigt, dies auf Kosten des Sicherungsgebers zu tun.

§ 8 Verwertung

- (1) Für den Fall, dass der Sicherungsgeber gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Sicherungsübereignungsvertrag verstößt oder er insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder der Wert des Sicherungsgutes durch vertragswidrige Nutzung oder unsachgemäße Handhabung gefährdet oder gemindert ist, ist der Sicherungsnehmer berechtigt, die Nutzungsbefugnis zu widerrufen und die Herausgabe des Sicherungsgutes zu verlangen.
- (2) Sollte sich der Sicherungsgeber mit den ihm obliegenden Verpflichtungen zur Zahlung der durch diesen Vertrag gesicherten Forderung und Nebenleistung in Verzug befinden, ist der Sicherungsnehmer überdies dazu berechtigt, das Sicherungsgut in Besitz zu nehmen und zu verwerten.
- (3) Der Sicherungsnehmer wird dem Sicherungsgeber die Verwertung des Sicherungsgutes mit einer Fristsetzung von einem Monat schriftlich androhen.
- (4) Im Verwertungsfall ist der Sicherungsnehmer dazu berechtigt, das Sicherungsgut nach eigener Wahl öffentlich versteigern zu lassen oder freihändig zu verkaufen. Den Erlös aus der Versteigerung oder dem freihändigen Verkauf darf er zur Abdeckung der durch diesen Vertrag gesicherten Forderung verwenden.
- (5) Für den Fall, dass nach Abfuhr der Umsatzsteuer ein Überschuss verbleibt, wird der Sicherungsnehmer diesen an den Sicherungsgeber auskehren.

§ 9 Rückübertragung und Freigabe von Sicherheiten

- (1) **Sobald die durch diesen Sicherungsübereignungsvertrag gesicherten und sich aus ihm ergebenden Forderungen vollumfänglich getilgt sind, hat der Sicherungsnehmer das Eigentum an dem Sicherungsgut auf den Sicherungsgeber zurück zu übertragen.**
- (2) Dessen ungeachtet ist der Sicherungsnehmer dazu verpflichtet, das zur Sicherung übergebene Fahrzeug an den Sicherungsgeber ganz oder teilweise frei zu geben, sobald dessen Schätzwert % der gesicherten Forderung nachhaltig übersteigt. In diesem Fall hat der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer einen anderen werthaltigen Gegenstand zur Sicherung anzubieten.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder diese nicht durchgeführt werden, berührt dies die Gültigkeit dieses Sicherungsvertrages im Übrigen nicht.

Gegenseitige Einsetzung als Alleinerben und Einsetzung der Kinder als Erben des überlebenden Ehegatten (sog. Berliner Testament)

Gemeinschaftliches Testament

Wir, ... (Namen, Vornamen und Wohnort beider Ehegatten) bestimmen unseren letzten Willen hiermit wie folgt:

Wir setzen uns gegenseitig als alleinige Erben ein.

Nach dem Tode des Längstlebenden von uns soll der beiderseitige Nachlass an unsere Kinder X und Y zu gleichen Teilen fallen. Unsere Kinder sollen für unseren gesamten Nachlass nur Erben des Zuletztversterbenden sein.

(Ort, Datum)
Geburtsname)

(Unterschrift beider Ehegatten mit Vor-, Zu- und

Gemeinschaftliches Testament von Ehegatten, die sich gegenseitig zu Alleinvollerben und die gemeinsamen Kinder zu Schlusserben des Längstlebenden einsetzen (Berliner Testament)

(Gemeinschaftliches Testament – Auszug)

§ 1

Vorsorglich heben wir frühere letztwillige Verfügungen auf.

§ 2

Der erstversterbende Ehegatte setzt den längstlebenden Ehegatten zu seinem alleinigen Vollerben ein. Eine Nacherbschaft ist nicht angeordnet.

Fällt der längstlebende Ehegatte als testamentarisch eingesetzter Erbe durch Anfechtung bzw. Ausschlagung weg, entfällt sein gesetzliches Erbrecht, wenn und soweit dadurch gemeinschaftliche Abkömmlinge der Eheleute Erben des erstversterbenden Ehegatten werden. Ersatzerben sind die Schlusserben entsprechend ihrer Schlusserbenberufung.

§ 3

Schlusserben als Erben auf den Tod des längstlebenden Ehegatten und (anstelle des jeweils anderen Ehegatten) Ersatzerbe jedes Ehegatten von uns bei unserem gleichzeitigen oder höchstens im Abstand von vier Wochen und damit nahezu gleichzeitig erfolgenden, auf demselben Ereignis beruhenden Tod **sind unsere gemeinschaftlichen Kinder zu untereinander gleichen Teilen**, derzeit unsere Tochter (Vor- und Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Wohnanschrift) und unser Sohn (Vor- und Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Wohnanschrift), zu jeweils $\frac{1}{2}$ Erbteil. Ersatzschlusserben sind jeweils die Abkömmlinge eines wegfallenden Schlusserben nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge erster Ordnung. Hierzu zählen ohne Einschränkung auch nichteheliche Kinder und deren Abkömmlinge. Ersatzweise tritt Anwachsung ein. Wiederum ersatzweise sind die Geschwister der Ehefrau/des Ehemanns, nochmals ersatzweise die Abkömmlinge eines wegfallenden Geschwisterteils nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge erster Ordnung, zu denen ohne Einschränkung auch nichteheliche Kinder und deren Abkömmlinge zählen, eingesetzt, nochmals ersatzweise tritt auch insoweit Anwachsung ein. Die Ersatzschlusserbeneinsetzung ist, soweit nicht nach §§ 2352 Satz 3, 2349 BGB eine Verzichtserstreckung eintritt, nach demjenigen Schlusserben auflösend bedingt, der mit dem längstlebenden Ehegatten einen entgeltlichen oder unentgeltlichen Zuwendungsverzichtvertrag gem. § 2352 BGB vereinbart. In einem solchen Falle wird die Auslegungsregel des § 2069 BGB bzw. eine Ersatzschlusserbenberufung aufgrund ergänzender Testamentsauslegung ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4

Derjenige unserer gemeinschaftlichen Abkömmlinge, der nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten gegen den Willen des längstlebenden Ehegatten bzw. dessen Erben den noch nicht verjährten Pflichtteil fordert und erhält, wird samt seinen Abkömmlingen auf den Tod des längstlebenden Ehegatten als Erbe ausgeschlossen. Zugleich entfallen sämtliche bezüglich dieser Personen in der hiesigen Urkunde enthaltenen Zuwendungen und Bindungen. Desweiteren erhalten alle anderen auf den Tod des längstlebenden Ehegatten als Erbe eingesetzten Abkömmlinge, die den Pflichtteil nicht fordern, aus dem Nachlass des erstversterbenden Ehegatten ein Geldvermächtnis. Die Höhe dieses Vermächtnisses bestimmt sich nach dem Wert des gesetzlichen Erbteils des jeweiligen Vermächtnisberechtigten auf Ableben des erstversterbenden Ehegatten. Dabei ist der erstversterbende Ehegatte so zu betrachten, als wäre er zum Zeitpunkt des Todes des längstlebenden Ehegatten verstorben. Für die Berechnung ist der zum Zeitpunkt des Todes des längstlebenden Ehegatten noch vorhandene Nachlass des erstversterbenden Ehegatten maßgebend. Diese Vermächtnisse fallen erst mit dem Tod des längstlebenden Ehegatten an. Als Vermächtnisnehmer kommen ausschließlich zum Zeitpunkt des Todes des längstlebenden Ehegatten noch lebende Abkömmlinge in Betracht. Die Vermächtnisse entfallen, soweit die vorstehende Enterbung des den Pflichtteil fordernden Abkömmlings und dessen Abkömmlingen aufgehoben wird. Über die Problematik der insoweit auflösend bedingten Schlusserbeneinsetzung ist belehrt. Der längstlebende Ehegatte darf diese Regelungen jederzeit frei abändern.

§ 5

Wir treffen sämtliche letztwilligen Verfügungen in dieser Urkunde unabhängig davon, ob beim Tod eines jeden von uns pflichtteilsberechtigte Personen existieren und um wen es sich dabei ggf. handelt. Eine Anfechtung iSd. § 2079 BGB ist daher ausgeschlossen. Zudem verzichtet jeder von uns auf ein eventuelles künftiges Anfechtungsrecht wegen Irrtums iSd. § 2078 BGB.

Ist beim Tode eines Ehegatten ein Scheidungs- oder Eheaufhebungsantrag rechtshängig, sollen sämtliche hiesigen letztwilligen Verfügungen ihrem gesamten Inhalt nach unwirksam sein, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eheauflösung gegeben sein müssen. Zugleich wird der überlebende Ehegatte enterbt. Trotz Belehrung sollen im hiesigen gemeinschaftlichen Testament keine diesbezüglichen Ersatzregelungen getroffen werden.

§ 6

Unsere beiden Kinder (Vor- und Nachname) und (Vor- und Nachname) sind derzeit noch minderjährig. Soweit sie beim Tod des Längstlebenden von uns bzw. bei unserem gleichzeitigen oder nahezu gleichzeitigen Tod noch minderjährig sind, benenne ich jeden von uns (Vor- und Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Wohnanschrift), ersatzweise (Vor- und Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Wohnanschrift), zu deren Vormund. Beide sind im Sinne der §§ 1852–1855, 1777 BGB befreit. Unsere Kinder sollen möglichst gemeinsam aufwachsen können.

§ 7

Der längstlebende Ehegatte darf die auf seinen Tod angeordneten letztwilligen Verfügungen bezüglich des gesamten Vermögens grundsätzlich frei abändern. Der vorstehende Änderungsvorbehalt berechtigt jedoch lediglich dazu, Änderungen zu Gunsten von Personen vorzunehmen, die unsere gemeinschaftlichen Abkömmlinge iSd. § 1589 Satz 1 BGB sind. Diese Beschränkung entfällt wiederum, wenn alle gemeinschaftlichen Abkömmlinge nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten gegen den Willen des längstlebenden Ehegatten bzw. dessen Erben den noch nicht verjährten Pflichtteil gefordert und erhalten haben, wobei ein derartiges Verhalten eines gemeinschaftlichen Abkömmlings dessen gesamtem Stamm zugerechnet wird, so dass gegenüber diesem Stamm keine Bindung mehr besteht. Der längstlebende Ehegatte ist insoweit auch ermächtigt, durch Verfügung unter Lebenden Vermögensübertragungen zu Gunsten anderer Personen aus diesem Kreis vorzunehmen, ohne Ansprüche analog §§ 2287 f. BGB auszulösen. Der Änderungsvorbehalt berechtigt dabei ua. dazu, alle, einzelne oder einen einzelnen bzw. alleinigen Erben durch Anordnung einer Testamentsvollstreckung, von Vermächtnissen bzw. Auflagen etc. jeweils, soweit die Bindung nicht im o.g. Sinne als entfallen gilt, ausschließlich zugunsten gemeinschaftlicher Abkömmlinge zu beschweren bzw. derartige Regelung zu ändern. Zu Abkömmlingen im Sinne dieses Änderungsvorbehaltes zählen auch nichteheliche Kinder und deren Abkömmlinge.

§ 8

Von den vorstehenden Verfügungen sind folgende Regelungen

1. wechselbezüglich getroffen und damit für den längstlebenden Ehegatten, soweit kein Änderungsvorbehalt vereinbart ist, bindend: §§ 2, 3 und 4.
2. einseitig getroffen und damit frei abänderbar: § 6.

Sollte das hiesige gemeinschaftliche Testament wider Erwarten aus anderen als den in §§ 2268, 2077 BGB genannten Gründen unwirksam sein, ist es, soweit kein anderer Wille festgestellt werden kann, (jeweils) in ein entsprechendes Einzeltestament umzudeuten.

Unser Testament

Wir, ... (Namen, Vornamen und Wohnort beider Ehegatten) bestimmen unseren letzten Willen hiermit wie folgt:

Wir setzen uns gegenseitig zu Erben ein.

Als Nacherben des Erstversterbenden i.S.v. 2100 BGB und als Erben des Zuletztversterbenden von uns setzen wir unsere Kinder X und Y zu gleichen Teilen ein.

Die Nacherben werden jedoch nur auf das eingesetzt, was beim Eintritt der Nacherbfolge übrig sein wird.

Wenn der Längerlebende von uns sich wiederverheiratet, tritt die Nacherbfolge mit dem Tag der Eheschließung ein.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschriften)

Gemeinschaftliches Testament

Wir, ... (Namen, Vornamen und Wohnort beider Ehegatten) bestimmen unseren letzten Willen hiermit wie folgt:

Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen Erben ein.

Nach dem Tode des Überlebenden sollen unsere Kinder X und Y Nacherben des Erstversterbenden und alleinige Erben des Zuletztversterbenden werden. Für die Vorerbschaft treffen wir keine Befreiungsanordnung.

Der Überlebende ist, wenn er die Erbschaft nach diesem Testament angetreten hat, berechtigt, über sein eigenes Vermögen bis zum Betrag von 50.000,- EUR von Todes wegen unbeschränkt zu verfügen.

Die zum Haushalt gehörenden Gegenstände soll der Längstlebende von uns als Vorausvermächtnis erhalten.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschriften)

Gemeinschaftliches Testament von Ehegatten, die sich gegenseitig zu befreiten Alleinvorerben und die gemeinsame Tochter zum Nacherben des Erstversterbenden und Ersatzerben des Längstlebenden einsetzen

(Gemeinschaftliches Testament – Auszug)

Vorsorglich heben wir frühere Verfügungen von Todes wegen auf.

I. Regelungen auf das Ableben des Ehemanns

§ 1

Ist der Ehemann Erstversterbender, setzt er die Ehefrau als Längstlebende zu seiner alleinigen Vorerbin ein. Diese ist von allen Beschränkungen befreit, von denen nach dem Gesetz Befreiung erteilt werden kann. Ersatzerbe des Vorerben ist dessen Nacherbe.

§ 2

Der Nacherbfall tritt mit einer Wiederverheiratung oder mit dem Tode der Vorerbin ein. **Ist der Ehemann Erstversterbender, ist dessen Nacherbe das gemeinsame Kind** (Vor- und Nachname), geb. am (Geburtsname), wohnhaft (Wohnort), ersatzweise dessen Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge erster Ordnung zum Zeitpunkt des Nacherbfalles, dabei ohne Einschränkung auch nichteheliche Kinder und deren Abkömmlinge. Die Nacherbanwartschaft ist weder vererblich noch veräußerlich, wobei eine Veräußerung an den Vorerben zulässig ist und dann jede ausdrückliche oder stillschweigende Ersatznacherbeneinsetzung entfällt.

§ 3

Ist der Ehemann Längstlebender bzw. versterben die Eheleute gleichzeitig oder nahezu gleichzeitig auf Grund desselben Ereignisses, ist bezüglich des nicht von der Nacherbfolge erfassten Vermögens –für das von der Nacherbfolge erfasste Vermögen gilt § 5 dieses Testaments –Erbe des Ehemanns das gemeinsame Kind (Vor- und Nachname), ersatzweise dessen Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge erster Ordnung.

Der Ehemann darf diese Bestimmungen, solange gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, einseitig nur insoweit ändern, als auch durch das ändernde Testament der Nachlass insgesamt an die gemeinschaftlichen Abkömmlinge fallen muss, wobei er innerhalb dieses Personenkreises den oder die Erben frei anderweitig bestimmen kann. Er ist auch berechtigt, Vermächtnisse und Auflagen zu Gunsten von gemeinschaftlichen Abkömmlingen auszusetzen und darf Abkömmlinge auch durch Anordnung der Testamentsvollstreckung beschränken bzw. derartige Regelungen ändern. Diese Bindung entfällt nur dann, wenn sämtliche vorstehend genannten Personen gegen den Willen des Längstlebenden auf den Tod des Erstversterbenden ihren Pflichtteil verlangt und erhalten haben, wobei dabei ein derartiges Verhalten eines Elternteils nicht zu Lasten von dessen Abkömmlingen wirkt.

Zu Lebzeiten darf im Rahmen der vorstehenden Einschränkungen frei verfügt werden, ohne dass Ansprüche analog §§ 2287 f. BGB ausgelöst werden.

Im Übrigen verbleibt es bei der gesetzlichen Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments, über die der Notar belehrt hat.

II. Regelungen auf das Ableben der Ehefrau

§ 4

Ist die Ehefrau Erstversterbende, setzt sie den Ehemann als Längstlebenden zu ihrem alleinigen Vorerben ein. Dieser ist von allen Beschränkungen befreit, von denen nach dem Gesetz Befreiung erteilt werden kann. Ersatzerbe des Vorerben ist dessen Nacherbe.

§ 5

Der Nacherbfall tritt mit einer Wiederverheiratung oder mit dem Tode des Vorerben ein. Ist die Ehefrau Erstversterbende, ist deren Nacherbe das gemeinsame Kind (Vor- und Nachname), geb. am (Geburtsname), wohnhaft (Wohnort), ersatzweise dessen Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge erster Ordnung zum Zeitpunkt des Nacherbfalles, dabei ohne Einschränkung auch nichteheliche Kinder und deren Abkömmlinge. Die Nacherbanwartschaft ist weder vererblich noch veräußerlich, wobei eine Veräußerung an den Vorerben zulässig ist und dann jede ausdrückliche oder stillschweigende Ersatznacherbeneinsetzung entfällt.

§ 6

Ist die Ehefrau Längstlebende bzw. versterben die Eheleute gleichzeitig oder nahezu gleichzeitig auf Grund desselben Ereignisses, ist bezüglich des nicht von der Nacherbfolge erfassten Vermögens –für das von der Nacherbfolge erfasste Vermögen gilt § 2 dieses Testaments –Erbe der Ehefrau das gemeinsame Kind (Vor- und Nacherbe), ersatzweise dessen Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.

Die Ehefrau darf diese Bestimmungen, solange gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, einseitig nur insoweit ändern, als auch durch das ändernde Testament der Nachlass insgesamt an die gemeinschaftlichen Abkömmlinge fallen muss, wobei sie innerhalb dieses Personenkreises den oder die Erben frei anderweitig bestimmen kann. Sie ist auch berechtigt, Vermächtnisse und Auflagen zu Gunsten von gemeinschaftlichen Abkömmlingen auszusetzen und darf Abkömmlinge auch durch Anordnung der Testamentsvollstreckung beschränken bzw. derartige Regelungen ändern. Diese Bindung entfällt nur dann, wenn sämtliche vorstehend genannten Personen selbst gegen den Willen des Längstlebenden auf den Tod des Erstversterbenden ihren Pflichtteil verlangt und erhalten haben, wobei dabei ein derartiges Verhalten eines Elternteils nicht zu Lasten von dessen Abkömmlingen wirkt.

Zu Lebzeiten darf im Rahmen der vorstehenden Einschränkungen frei verfügt werden, ohne dass Ansprüche analog §§ 2287 f. BGB ausgelöst werden.

Im Übrigen verbleibt es bei der gesetzlichen Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments, über die der Notar belehrt hat.

III. Sonstige Regelungen

§ 7

Die beiden Kinder des Ehemanns aus erster Ehe, (Vor- und Nachname) und (Vor- und Nachname), sind weder Nacherben noch Erben oder Ersatzerben.

§ 8

Wir ordnen Testamentsvollstreckung auf den Tod des erstversterbenden Ehegatten nach folgender Maßgabe an:

Zum Testamentsvollstrecker ist Frau/Herr Steuerberater (Vor- und Nachname), geb. am (Geburtsdatum), geschäftsansässig (Anschrift), ersatzweise Frau/Herr Rechtsanwalt (Vor- und Nachname), geb. am (Geburtsdatum), geschäftsansässig (Anschrift), ernannt. Der Testamentsvollstrecker hat das Recht, einen Nachfolger zu ernennen. Wird der jeweils ernannte Testamentsvollstrecker nicht Testamentsvollstrecker, steht vorrangig dem erstgenannten, nachrangig dem ersatzweise genannten Testamentsvollstrecker das Bestimmungsrecht als Drittem nach § 2198 BGB zu, der diese Erklärung danach in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Nachlassgericht abzugeben hat. Ersatzweise ersuchen wir das Nachlassgericht, einen geeigneten Testamentsvollstrecker zu bestimmen.

Der Testamentsvollstrecker unterliegt in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlass keinen Beschränkungen. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist darauf beschränkt, die Rechte und Pflichten der Nacherben des erstversterbenden Ehegatten bis zum Eintritt des Nacherbfalles wahrzunehmen. Der längstlebende Ehegatte unterliegt hinsichtlich seiner Vorerbschaft keiner Testamentsvollstreckung. Hat beim Eintritt der Nacherbfolge der jüngste Nacherbe das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist der Testamentsvollstrecker zusätzlich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des jüngsten Nacherben mit der Verwaltung des gesamten Nachlasses des erstversterbenden Ehegatten betraut.

Dem Testamentsvollstrecker steht eine Vergütung nach den Regelungen der „Rheinischen Tabelle“

zu.

§ 9

Wir treffen sämtliche letztwilligen Verfügungen in dieser Urkunde unabhängig davon, ob beim Tod eines jeden von uns pflichtteilsberechtigte Personen existieren und um wen es sich dabei ggf. handelt. Eine Anfechtung iSd. § 2079 BGB ist daher ausgeschlossen. Zudem verzichtet jeder von uns auf ein eventuelles künftiges Anfechtungsrecht wegen Irrtums iSd. § 2078 BGB.

Ist beim Tode eines Ehegatten ein Scheidungs- oder Eheaufhebungsantrag rechtshängig, sollen sämtliche hiesigen letztwilligen Verfügungen ihrem gesamten Inhalt nach unwirksam sein, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eheauflösung gegeben sein müssen. Zugleich wird der überlebende Ehegatte enterbt. Trotz Belehrung sollen im hiesigen gemeinschaftlichen Testament keine diesbezüglichen Ersatzregelungen getroffen werden.

Die Verfügungen nach den §§ 1 bis 6 sind wechselbezüglich bindend vereinbart, wobei für die Anordnungen gem. §§ 3 u. 6 der jeweilige Änderungsvorbehalt zu beachten ist. Die übrigen Regelungen haben keine Bindungswirkung und können auch durch einseitige Verfügung frei geändert bzw. aufgehoben werden.

Im Falle der Wiederverheiratung des längstlebenden Ehegatten bleiben alle wechselbezüglich vereinbarten Verfügungen bindend.

Fall 5: Darlehen

M hat vor einiger Zeit von A ein Darlehen von 50.000,- € erhalten. Er zahlt monatlich 500,- € zurück. A hat nur eine Nichte N. Als A von seinem Arzt erfährt, dass er nur noch 1/2 Jahr zu leben hat, erklärt er dem M: "An N musst du natürlich nicht mehr zurückbezahlen. Wenn ich tot bin, hat sich das Darlehen erledigt." Bei dem Gespräch ist auch F anwesend, ein gemeinsamer Freund von M und A.

M fragt in Ihrer Kanzlei nach einem Vertragsentwurf.

Fall 6: Sparbuch

A eröffnet bei der Sparkasse ein Sparbuch über 10.000,- €. Er lässt das Sparbuch auf den Namen der M ausstellen. Gegenüber der Sparkasse erklärt A, dass das Geld nach seinem Tod an M ausbezahlt werden soll.

A erklärt M: "Ich habe bei der Sparkasse ein Sparbuch auf deinen Namen angelegt. Wenn ich einmal sterbe, gehört das Geld dir. Bis dahin bleibt das Sparbuch bei mir."

M fragt an, ob und welche weitergehenden vertraglichen Regelungen notwendig sind.

Fall 7: Erbverzicht

M soll von ihrem Vater (A) 100.000,- € zur Existenzgründung erhalten. A verlangt von ihr, dass sie dafür auf ihr Erbe verzichtet. M wäre einverstanden.

Sie bittet Sie um den Entwurf einer Regelung.

Lösung Fall 5

I. Lösungsskizze:

1. Sachziele M
M möchte das Darlehen nicht mehr zurückzahlen, wenn A verstirbt.
2. Rechtsziel M
Erlass (§ 397) der Restdarlehensschuld (§ 488) bei Tod des A
3. Rechtslage ohne weitere vertragliche Gestaltung
 - a) N --> M §§ 1922, 488
erloschen bei Tod A § 397 (formlos, aufschiebend bedingt § 158)
 - b) N --> M § 812 Abs. 1 Alt. 1 S. 1
Rechtsgrund:
Schenkung unter Lebenden (§§ 516 ff.) oder Schenkung von Todes wegen (§ 2301)
Abgrenzung:
 - Befristung Tod
 - Längerleben des BeschenktenForm (§ 518 Abs. 1 oder § 2301 Abs. 1) nicht gewahrt
aber Heilung durch Vollzug jedenfalls bei Schenkung unter Lebenden (§ 518 Abs. 2), aber auch bei Schenkung auf den Tod bei Tod
(Erlass ist als abstraktes Verfügungsgeschäft unmittelbar wirksam, kein zusätzliches Vermögensopfer o.ä. notwendig)
4. Gestaltungsbedarf
 - Regelungsebene Ø
 - Beweisebene laut SV eventuell Ø, aber vorsorglich dennoch dringend geraten, da Zeugen evtl. nicht mehr zur Verfügung stehen, sich Beweiswürdigungsfragen ergeben können etc. (Grundsatz: möglichst weitreichende Absicherung), einfache Schriftform jedoch grds. ausreichend
5. zusätzliche Risikoplanung (im SV nicht problematisiert): A macht Schenkung zu Lebzeiten rückgängig --> daher in der Praxis not. Beurkundung nach § 518 Abs. 1 notwendig

II. Formulierungsvorschlag:

Form: notarielle Beurkundung

§ 1 Darlehen

(1) A hat M mit Vertrag vom xx.xx.xx ein Darlehen von 50.000,- € gewährt und mit dem yy.yy.yy an ihn ausbezahlt. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf den in Kopie anliegenden Darlehensvertrag.

(2) M zahlt das Darlehen derzeit in monatlichen Raten von 500,- € zurück. Aktuell steht ein Betrag zur Rückzahlung von noch 42.500,- € aus.

§ 2 Schenkung und Erlass bei Tod des A

(1) A verpflichtet sich unter der Bedingung, dass M ihn überlebt, dem M die im Zeitpunkt des Todes von A noch bestehende Restdarlehensschuld (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2) zu erlassen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Erlass schenkweise und unentgeltlich erfolgt.

(2) In Vollzug dieser Schenkung erlässt A hiermit dem M die im Zeitpunkt seines Todes noch bestehende Restdarlehensschuld. Der Erlass ist aufschiebend bedingt durch den Tod des A und steht zusätzlich unter der Bedingung, dass M ihn überlebt. M nimmt diesen Erlass hiermit an.

Lösung Fall 6

1. Sachziele M

M möchte das Geld aus dem Sparbuch, wenn A verstirbt.

2. Rechtsziele M

M möchte die Forderung aus dem Sparbuch und das Sparbuch, wenn A verstirbt.
(Vorüberlegung: nach § 952 BGB ist auf die Forderung abzustellen, wer Inhaber der Forderung ist, ist Eigentümer des Sparbuchs und hat Anspruch auf Herausgabe des Sparbuchs, § 985 BGB)

3. Rechtslage

M – S

a) § 488, §§ 328, 331

- durch Anlegen des Sparbuchs auf den Namen M nein. A wollte Inhaber der Forderung bleiben.
- §§ 328, 331 durch Anweisung an S, Rechtserwerb bei Tod des A (§ 331)
- Anweisung formlos wirksam (Form des Rechtsgeschäfts im Deckungsverhältnis, § 488)

b) §§ 488, 398

- Abtretung als Verfügungsgeschäft formlos wirksam, §§ 398, 158 (aufsch. bedingt durch Tod)

E – M § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1

- Forderung erlangt durch Vertrag zugunsten Dritter und Abtretung
- Rechtsgrund Schenkung § 516 (Zuwendungsverhältnis beim Vertrag zugunsten Dritter)
- formunwirksam (§ 518 Abs. 1), aber Heilung durch Vollzug (§ 518 Abs. 2) bei Tod des A

4. Gestaltungsbedarf

- Regelungsebene nein, Schenkungsvertrag liegt objektiv mündlich vor
- Beweisebene ja: F ist zwar Zeuge, aber absichern durch privatschriftlichen Vertrag

5. rechtliche Gestaltung

- § 488 i.V.m. §§ 328, 331 liegt bereits in Schriftform vor (Sparkasse)
- § 398 bereits mündlich vereinbart → schriftliche Abtretung
- § 516 bereits mündlich vereinbart → schriftlicher Schenkungsvertrag

6. Risikoüberprüfung

- a) E findet das Sparbuch nach Tod des A
→ § 808 BGB, dispositiv? ja → Regelung mit Sparkasse vereinbaren
- b) A ändert seinen Willen zu Lebzeiten
→ kann er Anweisung widerrufen, ja, nicht dispositiv
→ kann er Abtretung widerrufen, nein, aber kondizieren

daher notarielle Beurkundung des Schenkungsvertrages erforderlich

Formularbuch X:

...

Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall bei Sparkonto

formfrei

§ 1

A ist Inhaber des Sparkontos 1234 bei der Sparkasse S. Für das Sparkonto besteht ein Sparbuch auf den Namen des A.

A vereinbart hiermit mit S, dass mit dem Tod des A alle Rechte aus dem genannten Sparkonto unmittelbar auf F übergehen.

Der Nachweis des Todes des A erfolgt durch Vorlage einer Sterbeurkunde.

§ 2

A ist jederzeit berechtigt, diesen Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber S zu widerrufen.

§ 3

Sollte F vor A versterben, wird dieser Vertrag unwirksam.

§ 4

A ist berechtigt, bis zu seinem Tod frei über das Sparkonto zu verfügen.

§ 5

Das Recht der S, an den Inhaber des Sparbuchs mit befreiender Wirkung zu leisten, wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 6

S verpflichtet sich, nach dem Tod des A F von dieser Vereinbarung zu verständigen.

§ 7

Im übrigen wird das Rechtsverhältnis zwischen A und F durch einen Vertrag außerhalb der vorliegenden Vereinbarung geregelt.

Lösung Fall 7

Gutachten:

1. Sachziele M

M möchte von A 100.000 € und ist dafür bereits, auf ihr Erbe zu verzichten

2. Rechtsziele M

M – A Forderung 100.000 €

Erklärung Erbverzicht gesetzliches Erbrecht V

3. Rechtslage

- M ist gesetzliche Erbin

- keine Forderung M - A

4. Gestaltungsbedarf

- Regelungsebene: Erbrecht ja, Forderung ja

5. rechtlicher Gestaltungsspielraum

- Erbrecht: Erbverzicht gem. § 2346,

abstraktes Verfügungsgeschäft,

Rechtsgeschäft unter Lebenden, §§ 320 ff BGB

Rechtsgrund?

- Forderung: Rechtsgrund? Schenkung nein, Kauf nein, Tausch nein

→ Erbabfindungsabrede als Kausalgeschäft

Form: notarielle Beurkundung gem. § 2348

6. Risikoüberprüfung

Risiko:

Nach Beurkundung überlegt es sich A anders. Er verstirbt, bevor M das Geld erhält. Die Erben wollen oder können nicht bezahlen.

- §§ 119 ff. nein, da kein Inhalts- oder Erklärungsirrtum

- § 2281, 2078 nein, da Rechtsgeschäft unter Lebenden

- § 812 nein, da Verzicht mit Rechtsgrund (im Zweifel u.U. Schenkung, wenn keine ausdrückliche Regelung)

§ 313 nein, da subsidiär

§ 139 nein, da nicht wichtig

→ es gelten §§ 320 ff., daher Rücktritt nach § 323 und Aufhebung des Erbverzichts gem. § 2351

→ vorteilhaft für A, wenn sie sich anderweitig absichert:

6.1. Erklärung Erbverzicht nur Zug um Zug gegen Aushändigung Bargeld beim Notar

6.2. Einrichtung eines Notaranderkontos und Treuhandabwicklung durch den Notar

6.3. Erklärung des Erbverzichts aufschiebend bedingt (§§ 3246, 158) durch Erhalt der Zahlung

Formulierungsvorschlag:

§ 1 Erbabfindungsabrede

(1) M verpflichtet sich hiermit gegenüber A, auf das ihr zustehende gesetzliche Erbrecht bei Tod A zu verzichten.

(2) A verpflichtet sich, als Gegenleistung für den Erbverzicht an A 100.000 € zu bezahlen.

§ 2 Erbverzicht

(1) M erklärt hiermit Erbverzicht gem. § 1 unter der aufschiebenden Bedingung des Erhalts der Abfindungszahlung von 100.000 €.

(2) A nimmt diesen Erbverzicht hiermit an.

Risikovorbeugung und Risikominimierung bei möglichen Leistungsstörungen

Kautelarjuristische Instrumentarien (Beispiele)

1. Absicherung des Mandanten

- Vorleistungs- und Anzahlungsklauseln
- vertragliches Rücktrittsrecht
- aufschiebende oder auflösende Bedingungen
- Treuhandvereinbarungen
- Vormerkung
- Änderungsvorbehalt
- Bestellung von Sicherheiten durch den Vertragspartner

2. Belohnung des Vertragspartners

- Skontoklauseln

3. Pönalisierung des Vertragspartners

- Fälligkeits- und Verzugs klauseln
- Pauschalisierung von Schadensersatzansprüchen
- Vertragsstrafen klauseln
- Verwirkungsklauseln
- Verfallklauseln

4. Ausschluss von Rechten des Vertragspartners

- Ausschluss Leistungsverweigerungsrechte
- Aufrechnungsverbot
- Klauseln zu Verjährungs- und Ausschlussfristen

5. Überwinden von Mitwirkungserfordernissen des Vertragspartners

- Verzichtsklauseln
- Fiktion von Tatbestandsvoraussetzungen oder Erklärungen
- Preisänderungsklauseln
- Preisanpassungsklauseln